

Bankkonto blockiert – Was tun?



*Von Dr. Timo Fenner
Rechtsanwalt, MLaw UZH
Neupert Vuille Partners, Zollikon-Zürich*

1. Hintergrund

Immer wieder, nicht zuletzt im Zuge der Umsetzung der «Weissgeldstrategie» in der jüngsten Vergangenheit, bieten Blockierungen von Bankkonten Anlass zu juristischen Auseinandersetzungen zwischen dem Bankkunden und der kontoführenden Bank. Eine Kontosperrung kann verschiedene Gründe haben. Sie kann sich dabei auf verschiedene Rechtsgrundlagen abstützen. Die Sperren erfolgen entweder von der Bank aus oder werden hoheitlich von Behörden angeordnet, wobei die Bank die Sperre durchführt. Zur letzteren Gruppe gehören beispielsweise die strafrechtlichen Kontosperrungen. So ordnen Strafverfolgungsbehörden Kontosperrungen an, um Gelder aus (mutmasslich) deliktischer Herkunft sicherzustellen. Bei dieser Zwangsmassnahme wird die Forderung (das Bankguthaben) des Kunden beschlagnahmt (Forderungsbeschlagnahme). Weiter können Kontosperrungen von den Steuerbehörden (Sicherstellung von Vermögenswerten im Rahmen eines Steuerarrests) oder durch das Arrestgericht (Verarrestierung von Vermögens-



*und Dr. André Terlinden
Rechtsanwalt, LL.M.
Neupert Vuille Partners, Zollikon-Zürich*

werten zur Sicherstellung von Forderungen) angeordnet werden.

Davon zu unterscheiden ist die Sperrung von Bankkonten durch die Banken selbst. Banken nehmen Kontosperrungen insbesondere vor bei möglichen Verstössen gegen das Geldwäschereigesetz (GwG) oder aufgrund von Unklarheiten bezüglich der zivilrechtlichen Ansprüche am fraglichen Konto. Bei der Blockierung eines Bankkontos aufgrund einer Meldung nach Art. 9 GwG geht es um mögliche Verstösse im Zusammenhang mit dem Straftatbestand der Geldwäscherei, namentlich auch um die strafrechtlichen Vortaten dazu, wobei qualifizierte Steuerdelikte seit dem 1. Januar 2016 als Vortat zur Geldwäscherei qualifiziert werden. Weiter kann sich die Bank auf die bankengesetzliche Generalklausel (Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG) berufen. Demnach ist es der Bank geboten, keine rechts- und sittenwidrigen Geschäfte zu tätigen. Rechts- und sittenwidrig kann ein Geschäft sein, wenn es dabei schweizerische gesetzliche Regulierungen oder zwingendes ausländisches Recht verletzt, so zum Beispiel

eine ausländische Steuergesetzgebung und falls das fragliche Rechtsgeschäft auch nach Schweizer Auffassung als sittenwidrig wahrgenommen wird. Solche Sperren erfolgen teilweise ebenfalls aus Compliancegründen zum (vermeintlichen) Schutz des Kunden, wenn bei der Bank der Eindruck entsteht, ein Kunde könnte Opfer betrügerischer Machenschaften (Phishing etc.) sein oder erpresst werden und beispielsweise verschiedene, nicht nachvollziehbare Transaktionen mit ausländischen Banken vornimmt.

Dem vorliegenden Beitrag liegt insbesondere die letzte geschilderte Gruppierung von Kontosperrungen durch die Bank zugrunde. Aus Sicht des Bankkunden steht demnach die Frage im Mittelpunkt, wie er gegen eine solcherart angeordnete Kontosperrung (juristisch) vorgehen kann.

2. Anspruchsgrundlagen des Bankvertrags

Auf die Vertragsbeziehung (Kontokorrentkonto und Wertschriftendepot) zwischen dem Bankkunden und der Bank gelangen einerseits die Vorschriften des Auftragsrechts (Art. 394 ff. OR) und andererseits jene des Hinterlegungsvertragsrechts (Art. 472 ff. OR) zur Anwendung. Der Bankkunde ist dabei der Auftraggeber bzw. Hinterleger, die Bank die Beauftragte bzw. Aufbewahrerin.

Neben den genannten obligationenrechtlichen Bestimmungen kommen allfällige weitere vertragliche Vereinbarungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB) dispositiv zur Anwendung, sofern sie nicht zwingendem Recht widersprechen. Ein Herausgabeanspruch des Bankkunden gegenüber der Bank richtet sich somit nach diesen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

Zwecks Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen und Strafverfolgungsrisiken haben verschiedene Banken begonnen, in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regeln aufzunehmen, wonach ein Kunde für die Überweisung oder Aushändigung bedeutender

Vermögenswerte einen Nachweis der Erfüllung seiner Steuerpflicht zu erbringen hat (Steuerkonformitätserklärung). Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass es die schweizerische Gesetzgebung den Banken grundsätzlich nicht verbietet, Geschäfte mit (potenziell) un versteuerten Geldern zu tätigen, sofern kein Vortatbestand der Geldwäscherei vorliegt.

3. Grundsätzlich jederzeitige

Herausgabepflicht der Bank

Sowohl das Auftrags- als auch das Hinterlegungsrecht sehen einen jederzeitigen Herausgabeanspruch des Auftraggebers bzw. Hinterlegers (Bankkunde) bezüglich des Bankguthabens gegenüber der Bank vor (Art. 404 OR: Widerrufs- und Kündigungsrecht des Auftraggebers gegenüber dem Beauftragten und Art. 475 OR: Rückforderungsanspruch des Hinterlegers vom Aufbewahrer). Diese Bestimmungen sind zwingend, weshalb die Bank gegenüber dem Bankkunden somit zur jederzeitigen Herausgabe der Vermögenswerte verpflichtet ist und diese Vorschriften auch durch Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen nicht wegbedingen kann. Gerade deshalb sind Bankkunden gut beraten, sich nicht von den allgemein formulierten Bestimmungen in AGB einschüchtern zu lassen.

4. Schranken der Herausgabepflicht

Ihre Schranken findet die Herausgabepflicht der Bank im Falle von rechts- und sittenwidrigen Geschäften, insbesondere auch an den Vorschriften des zwingenden öffentlichen Rechts. Aus dem öffentlichen Recht herrührende aufsichts- oder strafrechtliche Vorschriften, wie etwa die Regulierungen des Geldwäschereigesetzes (GwG) oder der Geldwäschereiverordnung-Finma (GwV-Finma), gehen den Klauseln eines privatrechtlichen Vertrags und dem damit verbundenen, privatrechtlichen Herausgabeanspruch des Bankkunden vor, sofern die privatrechtliche Vereinbarung den Normen des zwingenden öffentlichen Rechts widerspricht.

Gemäss GwG und GwV-Finma ist die Bank zur Identifikation des Geschäftspartners verpflichtet. Sie muss dabei insbesondere den Hintergrund von Transaktionen abklären, falls (1) eine solche aus Sicht der Bank ungewöhnlich erscheint (es sei denn, ihre Rechtmässigkeit ist erkennbar), (2) Anhaltspunkte vorliegen,

dass die fraglichen Vermögenswerte im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260ter Ziff. 1 StGB (Strafgesetzbuch: Beteiligung an einer kriminellen Organisation) oder Art. 305bis StGB (Geldwäscherei) stehen, (3) aus einem Verbrechen herrühren bzw. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder (4) der Terrorismusfinanzierung (Art. 260quinquies Abs. 1 StGB) dienen («zweifelhafte Geschäftsbeziehung»). Als qualifiziertes Steuervergehen im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1bis StGB gilt der Steuerbetrug (Verwendung einer gefälschten, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunde zur Steuerhinterziehung), sofern die hinterzogene Steuer mehr als 300'000 Franken pro Steuerperiode beträgt. Mit anderen Worten kann bei einem Steuerbetrug im Zusammenhang mit der Hinterziehung von Steuern im Umfang von weniger als 300'000 Franken pro Steuerperiode grundsätzlich nicht von einem qualifizierten Steuervergehen ausgegangen werden.

Weiss die Bank oder besteht seitens der Bank ein begründeter Verdacht, dass die in eine künftige oder bereits bestehende Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte einen unzulässigen Hintergrund im vorgenannten Sinne haben können, so hat diese bei der Meldestelle (MROS im Bundesamt für Polizei) unverzüglich Anzeige zu erstatten. Bei fehlenden Anhaltspunkten für das Bestehen einer relevanten Vortat im vorgenannten Sinne besteht jedoch weder eine Meldepflicht (Art. 9 GwG) oder ein Melderecht (Art. 305ter StGB) seitens der Bank, noch liegt eine «zweifelhafte Geschäftsbeziehung» vor (Art. 31 f. GwV-Finma).

Sind die genannten Kriterien für eine Mitteilung an die Meldestelle gegeben, hat die Bank die mit der Meldung in Zusammenhang stehenden Vermögenswerte zu blockieren, sobald ihr die Meldestelle mitteilt, dass sie die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weiterleitet. Eine solche Sperre kann von der Bank bis zum Zeitpunkt des Eintreffens der Verfügung der Strafverfolgungsbehörde, jedoch maximal während 5 Werktagen ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Meldestelle die Weiterleitung der Meldung mitgeteilt hat, aufrechterhalten werden. Nach 5 Tagen wird eine derartige Sperre gegenstands-

los und wird ungerechtfertigt, sofern die Strafverfolgungsbehörde mittels Verfügung keine Verlängerung der Kontensperre anordnet.

5. Prozessuales Vorgehen im Falle eines blockierten Bankkontos

Blockiert eine Bank ein Bankkonto un gerechtfertigterweise, etwa über die gemäss GwG vorgesehenen 5 Tage hinaus, ohne Anordnung der Aufrechterhaltung der Kontensperre durch die Strafverfolgungsbehörden, so verstösst sie gegen ihre vertraglichen Pflichten gemäss Auftrags- und Hinterlegungsvertragsrecht, das einen jederzeitigen Herausgabeanspruch des Bankkunden bezüglich seines Bankguthabens gegenüber der Bank vorsieht. Sofern die Bank der Aufforderung des Bankkunden nach Herausgabe oder Überweisung der Vermögenswerte nicht freiwillig nachkommt, wird diese demnach gerichtlich zur Herausgabe der Vermögenswerte sowie zur allfälligen Bezahlung eines Schadenersatzes wegen Schlechterfüllung zu verpflichten sein.

Sofern die Strafverfolgungsbehörden keine Kontensperre angeordnet haben, gegen die mit dem rechtlichen Instrumentarium des Strafprozessrechts vorzugehen wäre, hat der Kontoinhaber eine Entsperrung seines Bankkontos bzw. die Auszahlung oder Überweisung seiner Vermögenswerte gegenüber der Bank auf dem privatrechtlichen und zivilprozessualen Wege zu erwirken. Eine solche erfolgt entweder mit Einreichung des Schlichtungsgesuchs beim Friedensrichter und nachfolgender Klageerhebung beim ordentlichen Gericht oder direkt mit der Einreichung der Klage beim Handelsgericht, sofern die Klage in einem Kanton mit einem Handelsgericht erfolgt (Zürich, St. Gallen, Bern und Aargau) und der Streitwert über 30'000 Franken liegt. Der Vorteil einer Klageeinleitung beim Handelsgericht liegt insbesondere bei dessen handelsrechtlicher Fachkompetenz, der Vermeidung eines Schlichtungsverfahrens und der im Unterschied zu den ordentlichen Gerichten überdurchschnittlichen Streitbeilegung im Rahmen eines Vergleichsabschlusses.

fenner@nplaw.ch
terlinden@nplaw.ch
www.nplaw.ch